

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/033 freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Hartig, Daniel	Datum: 10.04.2019
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer und Umweltausschuss	07.05.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	16.05.2019	öffentlich

Betreff:

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss - Nr. 073/2017 vom 28.09.2017 (Vorlage Nr. B 2017/046) – Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Großen Kreisstadt Freital

Wesentlicher Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die Bestimmung der Teile des Entsorgungsgebietes, die über öffentliche Abwasseranlagen (Ableitung über öffentliche Kanalisation in ein zentrales Klärwerk) bzw. dauerhaft über private Anlagen (private Kleinkläranlagen oder Sammelgruben) entsorgt werden sollen.

Das für das Freitaler Stadtgebiet derzeit gültige und von der Wasserbehörde „nicht beanstandete“ ABK datiert auf den 28.09.2017. In der Übersicht „Auflistung dezentrale Anlagen“ sind die Grundstücke mit einer dauerhaft dezentralen Abwasserbeseitigung sowie das Jahr der Erfüllung der Anforderungen zum allgemein anerkannten Stand der Technik für diese Anlagen dargestellt. Nicht dargestellt sind Grundstücke mit bereits abgeschlossenem Anschlussverfahren. Freizeit- / Erholungsgrundstücke und Grundstücke mit abgebrochener Bebauung sind nur bei Bedarf erfasst.

Seit dem letzten Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital zum ABK am 28.09.2017 haben sich für nachfolgende Grundstücke Änderungen ergeben bzw. wurden Grundstücke erstmals im ABK erfasst. Aus den vorgenannten Gründen bedürfen diese Grundstücke der Ergänzung im ABK und bedingen somit dessen Fortschreibung.

Bei folgenden Grundstücken sind aus den dargestellten Gründen Änderungen erforderlich:

- **Grundstück Poisentalstraße 98 (Ifd. Nr. 274)**

Auf Grund des Fehlens einer direkten Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum erfolgte die Schmutzwasserableitung des Grundstücks Poisentalstraße 98 zum öffentlichen Kanal bislang über das Vorderliegergrundstück Poisentalstraße 96. Die Inanspruchnahme des Vorderliegergrundstückes war nicht im Grundbuch gesichert und basierte ausschließlich auf mündlichen Vereinbarungen der Eigentümer. Die Zustimmung zur Inanspruchnahme wurde dem Eigentümer Poisentalstraße 98 entzogen, eine weitere Option zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Im Jahr 2018 errichtete der Eigentümer eine vollbiologische Kleinkläranlage mit Ablauf des gereinigten Schmutzwassers in den Poisenbach.

Dem Grundstück stehen keine öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung. Die Abwasserbeseitigung ist künftig dauerhaft dezentral über nicht öffentliche Anlagen zu

gewährleisten.

➤ **Grundstück Zöllmener Straße, Flurstück 144/1 Wurgwitz (Ifd. Nr. 275),**

Das Grundstück Zöllmener Straße (144/1) war bislang nicht im Abwasserbeseitigungskonzept erfasst. Auf dem Grundstück befindet sich das Werkstattgebäude einer Agrargenossenschaft. Durch den Eigentümer wurde seit Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kein Abwasseranfall beziehungsweise das Vorhandensein dezentraler Abwasseranlagen angezeigt. Auf Grund der unklaren Schmutzwasserbeseitigung wurde im Jahr 2017 eine Begehung des Grundstücks durchgeführt und in diesem Zusammenhang eine Mehrkammergrube vorgefunden, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes hat ein Wasserrechtsverfahren eröffnet, um die Errichtung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Jahr 2019 durchzusetzen. Der Abwasserbetrieb unterstützt die Fachbehörde hierbei.

Dem Grundstück stehen keine öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung. Die Abwasserbeseitigung ist künftig dauerhaft dezentral über nicht öffentliche Anlagen zu gewährleisten.

➤ **Grundstück Zöllmener Straße 44 (Ifd. Nr. 276),**

Auf dem Grundstück Zöllmener Straße 44 befinden sich Stallanlagen und Wirtschaftsgebäude einer Agrargenossenschaft. Wie auch bei dem Grundstück unter laufender Nummer 275 wurde im Jahr 2017 eine Begehung durchgeführt, da der Eigentümer keine nachvollziehbaren Auskünfte zur Schmutzwasserbeseitigung erteilte. Die vorgefundene Schmutzwassergrube entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes ist der Abwasserbetrieb bemüht, die Errichtung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Jahr 2019 durchzusetzen.

Dem Grundstück stehen keine öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung. Die Abwasserbeseitigung ist künftig dauerhaft dezentral über nicht öffentliche Anlagen zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen zur Herstellung und den Betrieb von privaten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Großen Kreisstadt Freital hinsichtlich der Änderung und Ergänzung der „Aufstellung vorhandene dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen“ gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Änderungen in der Übersicht „Aufstellung vorhandene dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen“ des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Großen Kreisstadt Freital